
Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat

der

Scout24 SE



Stand Februar 2022

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Scout24 SE („**Gesellschaft**“) gibt sich entsprechend § 10 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft („**Satzung**“) die nachstehende Geschäftsordnung:

§ 1 Allgemeine Anforderungen

- (1) Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung, dieser Geschäftsordnung und etwaiger Beschlüsse des Aufsichtsrats aus.
- (2) Der Aufsichtsrat arbeitet zum Wohle des Unternehmens eng mit dem Vorstand zusammen.

§ 2 Mitgliedschaft im Aufsichtsrat

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben die gleichen Rechte und Pflichten. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (2) Ein Mitglied soll in der Regel nicht länger als insgesamt 12 Jahre dem Aufsichtsrat angehören.
- (3) Aufsichtsratsmitglied kann in der Regel nur werden, wer zum Zeitpunkt seiner/ihrer Bestellung das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 3 Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Hinsichtlich der Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht sowie der Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gelten die Regelungen aus Gesetz und Satzung. Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit überdauert die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder. Zudem haben sie sicherzustellen, dass die von ihnen zur Unterstützung einbezogenen Mitarbeiter und sonstigen Dritten die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.
- (2) Wenn ein Aufsichtsratsmitglied die Weitergabe von Informationen an Dritte beabsichtigt und nicht mit Sicherheit ausschließen kann, dass die Information vertraulicher Natur ist, hat das betreffende Mitglied unverzüglich den Vorsitzenden zu informieren und ihm die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bis zum Erhalt der Stellungnahme sollen keine Informationen an Dritte ausgegeben werden.

- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied stellt sicher, dass ihm ausreichend Zeit zur Ausübung des Mandats zur Verfügung steht.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte unverzüglich dem Aufsichtsratsvorsitzenden gegenüber offenzulegen und mit diesem den angemessenen Umgang mit dem Interessenkonflikt abzustimmen (insbesondere kann dies umfassen: Enthaltung, Stimmrechtsausschluss, (teilweiser) Ausschluss von der Sitzung, (teilweiser) Ausschluss von Informationen zu dem Gegenstand etc.). Kommt eine Einigung zu dem angemessenen Umgang nicht zustande, kann der Aufsichtsratsvorsitzende – nach entsprechender Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Gegenstand durch das betroffene Mitglied – einen Beschluss des Aufsichtsrats zu der Frage herbeiführen. Im Falle eines Interessenkonflikts, der den Aufsichtsratsvorsitzenden betrifft, ist der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende für das Verfahren nach diesem Absatz an seiner Stelle zuständig.

§ 4 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Aufsichtsratsvorsitzende und der Stellvertreter werden jeweils für die gemäß § 9 Abs. 7 der Satzung bestimmte Amtszeit gewählt. Die Wahl erfolgt grundsätzlich im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung. In dieser Sitzung ist stets Beschlussfähigkeit gegeben, wenn wenigstens 2/3 der Mitglieder teilnehmen.
- (2) Bei der durchzuführenden Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden führt das nach Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz.
- (3) Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist und Gesetz oder Satzung, diese Geschäftsordnung oder ein Beschluss des Aufsichtsrats ihm diese Rechte und Pflichten ausdrücklich übertragen.
- (4) Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus oder ist er an der Ausübung seines Amtes nicht nur vorübergehend verhindert, hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen. Nachfolger sind spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung vor der Behandlung anderer Tagesordnungspunkte zu wählen. Eine besondere Ankündigung dieser Wahl in der Einladung ist nicht erforderlich.
- (5) Sind der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter vorübergehend an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert, so hat diese Aufgaben für die Dauer der Verhinderung das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied zu übernehmen.

- (6) Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats und die Zusammenarbeit des Aufsichtsrats mit dem Vorstand. Der Vorsitzende hält mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorstandsvorsitzenden, regelmäßig Kontakt und berät mit ihm Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Der Vorstand informiert den Vorsitzenden zudem über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind.
- (7) Der Vorsitzende nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr.
- (8) Der Vorsitzende darf – auch zusammen mit weiteren Aufsichtsratsmitgliedern, insbesondere mit dem stellvertretenden Vorsitzenden und Ausschussvorsitzenden - mit ausgewählten Investoren über aufsichtsratspezifische Themen Gespräche führen. Er kann ein oder mehrere andere Mitglieder des Aufsichtsrats um die Teilnahme an solchen Gesprächen bitten. Er wird den Aufsichtsrat über diese Gespräche spätestens in der nächsten ordentlichen Aufsichtsratssitzung nach diesen Gesprächen informieren.

§ 5 Aufsichtsratssitzungen

- (1) Der Aufsichtsrat soll in der Regel eine Sitzung im Kalendervierteljahr abhalten. Er muss zwei Sitzungen in jedem Kalenderhalbjahr abhalten. Der Aufsichtsrat ist außerdem einzuberufen, wenn dies von einem Aufsichtsratsmitglied oder vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, im Fall seiner Verhinderung, sein Stellvertreter beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats ein. Die Einberufung erfolgt schriftlich, per Telefax oder mit Hilfe sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel (z.B. per E-Mail) mit einer Frist von zwei (2) Wochen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist erforderlich und angemessen abkürzen und mündlich, telefonisch oder auf andere Weise einberufen. Soweit nach der Dringlichkeit möglich, soll der Vorsitzende nicht mit einer Einberufungsfrist von weniger als drei (3) Tagen einladen. In der Einberufung sind Ort und Zeitpunkt der Sitzung, sowie die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung und gegebenenfalls Beschlussgegenstände anzugeben. Ergänzungen der Tagesordnung müssen, falls nicht ein dringender Fall eine spätere Mitteilung rechtfertigt, bis zum siebten Tag vor der Sitzung mitgeteilt werden. Erforderliche Unterlagen sind rechtzeitig und im Regelfall bis eine Woche vor der Sitzung zur Verfügung zu stellen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, im Fall seiner Verhinderung, sein Stellvertreter kann eine einberufene Sitzung vor der Eröffnung vertagen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, soweit der Aufsichtsratsvorsitzende im Einzelfall keine abweichende Anordnung trifft. Das gilt nicht, soweit der Abschlussprüfer an der Sitzung teilnimmt. In diesem Fall nimmt der Vorstand nicht teil, es sei denn, der Aufsichtsrat (oder der Ausschuss) erachtet seine Teilnahme für erforderlich.

- (4) Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse können auf Antrag einzelner Aufsichtsratsmitglieder durch Beschluss oder auf Anordnung des Aufsichtsrats- bzw. Ausschussvorsitzenden zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung Sachverständige und Auskunftspersonen hinzuziehen.

§ 6 Sitzungsablauf; Beschlussfassungen

- (1) Es gelten vorrangig die Regelungen der Satzung auf die hier nochmals nachrichtlich verwiesen wird.
- (2) Der Sitzungsvorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art und Reihenfolge der Abstimmung. Der Sitzungsvorsitzende hat das Recht die Sitzung zu unterbrechen und fortzusetzen.
- (3) Außerhalb von Präsenzsitzungen ist eine Beschlussfassung durch textformliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung zulässig, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter dies für den Einzelfall bestimmt. Zulässig sind insbesondere auch Beschlussfassungen in Form einer Video- oder Telefonkonferenz oder eine Kombination der vorgenannten Möglichkeiten (gemischte Beschlussfassung). Einzelne Aufsichtsratsmitglieder sind nicht berechtigt, einer vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter angeordneten Form der Beschlussfassung zu widersprechen. Die nach diesem Absatz gefassten Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Im Übrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
- (4) Die Unwirksamkeit eines Aufsichtsratsbeschlusses kann nur innerhalb eines Monats nach der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats durch Klage geltend gemacht werden.
- (5) Aufsichtsratssitzungen können in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden, wobei die englische Sprache verwendet wird, wenn ein oder mehrere Aufsichtsratsmitglieder der deutschen Sprache nicht oder nicht hinreichend mächtig sind oder – in jedem Fall – auf Bitte eines Aufsichtsratsmitglieds. Vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen sind Beschlüsse und Niederschriften stets in deutscher Sprache zu verabschieden oder anzufertigen; sofern dem Aufsichtsrat Mitglieder angehören, die der deutschen Sprache nicht oder nicht hinreichend mächtig sind, sind auch englische Übersetzungen anzufertigen.

§ 7 Niederschrift

- (1) Über die Beschlüsse und Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Leiter der jeweiligen Sitzung oder im Falle des § 6 Abs. 3 vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Zeit (Anfang und Ende) der Sitzung oder Beschlussfassung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen, die Abstimmungsergebnisse und die Beschlüsse des Aufsichtsrats bzw. des Ausschusses wiederzugeben.

- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ernennt einen Protokollführer, der kein Mitglied des Aufsichtsrats sein muss.
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder bzw. Mitglieder der Ausschüsse erhalten unverzüglich eine Kopie der Niederschrift. Das Original ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.
- (4) Die Niederschrift gilt als angenommen, wenn kein Mitglied, das an der Abstimmung teilgenommen hat, bei der folgenden Aufsichtsratssitzung oder der folgenden Ausschusssitzung schriftlich beim Leiter der jeweiligen Sitzung Widerspruch einlegt.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden, deren Aufgaben und Rechte festlegen und den jeweiligen Ausschussvorsitzenden bestimmen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Mitglieder eines Ausschusses und der Ausschussvorsitzende werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Ihre Amtszeit entspricht, soweit nicht bei der Wahl für den Ausschuss eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Aufsichtsratsmitglieder.
- (2) Der Aufsichtsrat bildet einen Prüfungsausschuss, einen Präsidialausschuss (der auch die Rolle des Nominierungsausschusses übernimmt) und einen Vergütungsausschuss. Der Aufsichtsrat kann weitere Ausschüsse einsetzen. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse übertragen werden.
- (3) Der Präsidialausschuss, der Prüfungsausschuss und der Vergütungsausschuss bestehen jeweils aus drei (3) Mitgliedern, einschließlich eines Ausschussvorsitzenden.
- (4) Scheidet während der Amtsdauer eines der gewählten Mitglieder aus einem Ausschuss aus bzw. ist es an der Ausübung seiner Aufgaben als Ausschussmitglied nicht nur vorübergehend verhindert, so ist für die restliche Dauer der Mitgliedschaft in dem betreffenden Ausschuss eine Neuwahl vorzunehmen. Im Übrigen gilt § 4 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- (5) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter den zuletzt angegebenen Kontaktdaten eingeladen sind und mindestens zwei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ausschussvorsitzenden. Im Übrigen gelten § 5 Abs. 2, § 6 und § 7 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Die dort enthaltenen Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden werden vom Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses wahrgenommen.
- (6) Auch jeder Ausschuss kann auf Antrag einzelner Ausschussmitglieder durch Beschluss oder auf Anordnung des Ausschussvorsitzenden von dem Vorstand alle zum Zwecke der Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben erforderlichen Informationen anfordern und sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Unterstützung interner und externer Sachverständiger und Auskunftspersonen bedienen und zu den Aus-

schusssitzungen hinzuziehen. Der Prüfungsausschuss kann zudem die Anwesenheit der (i) Vorstandsmitglieder, (ii) Leiter der Konzernrevision, der Leiter Finanz- und Rechnungswesen und der Leiter der Compliance-Abteilung und (iii) des Abschlussprüfers bei den Ausschusssitzungen verlangen.

- (7) Der jeweilige Vorsitzende des Ausschusses unterrichtet den Aufsichtsrat regelmäßig über die Ausschussarbeit.

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) Dem Ausschuss sollen Mitglieder angehören, die in Bilanzierungsfragen erfahren sind. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren oder in der Abschlussprüfung verfügen. Zudem soll wenigstens ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses über Sachverstand in der Rechnungslegung oder in der Abschlussprüfung verfügen („Weiterer Finanzexperte“), sodass sowohl Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung als auch auf dem Gebiet der Abschlussprüfung im Prüfungsausschuss angemessen vertreten sind. Der Vorsitzende und der Weitere Finanzexperte sollen unabhängig und kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein, dessen Bestellung weniger als zwei (2) Jahre vor seiner Bestellung zum Vorsitzenden bzw. zum Mitglied des Prüfungsausschusses endete.
- (2) Der Prüfungsausschuss bereitet die Bilanzsitzung des Aufsichtsrats vor. Er befasst sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagements und des internen Revisionssystems, der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Qualität der Abschlussprüfung und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung sowie der Compliance.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hält mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Finanzvorstand, regelmäßig Kontakt und berät mit ihm Fragen aus der Zuständigkeit des Ausschusses.

§ 10 Präsidialausschuss

- (1) Dem Präsidialausschuss sind folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:
 - (a) Vorbereitung der Sitzungen des Aufsichtsrats und Erledigung laufender Angelegenheiten zwischen den Sitzungen des Aufsichtsrats;
 - (b) Vorbereitung von Entscheidungen des Aufsichtsrats im Bereich der Corporate Governance, insbesondere über Anpassungen der Entsprechenserklärung der Gesellschaft gemäß § 161 AktG; der Präsidialausschuss prüft insofern auch fortlaufend, ob Vorstand und Aufsichtsrat die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex nach Maßgabe der Entsprechenserklärung befolgen;

- (c) Beschlussfassung über die Gewährung von Kredit an die in §§ 89, 115 AktG genannten Personen;
 - (d) Beschlussfassung über die Zustimmung zu Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern nach § 114 AktG, sowie über die Zustimmung zu Geschäften mit nahestehenden Personen nach § 111b Abs. 1 AktG;
 - (e) Beratung des Vorstands in Angelegenheiten mit strategischer Bedeutung für die Gesellschaft und die mit ihr verbundenen Unternehmen sowie Unterstützung des Aufsichtsrats bei der Wahrnehmung seiner Überwachungsaufgaben hinsichtlich der Strategie der Gesellschaft;
 - (f) Beratung des Vorstands und des Aufsichtsrats bei wichtigen unternehmerischen Entscheidungen, insbesondere bei M&A-Transaktionen und (De-)Investitionen;
 - (g) Beratung des Vorstands und des Aufsichtsrats bei der Nachhaltigkeitsstrategie und wesentlichen Fragen der Nachhaltigkeit;
 - (h) Beschlussfassung über Selbstbefreiung gemäß Art. 17 Abs. 4 MAR, soweit die ausschließliche Zuständigkeit des Aufsichtsrats für den Gegenstand der aufzuschiebenden Veröffentlichung gegeben ist.
- (2) Der Präsidialausschuss nimmt auch die Aufgaben eines Nominierungsausschusses wahr und schlägt dem Aufsichtsrat in dieser Funktion für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vor. Dabei hat er die Anforderungen aus dem Gesetz, der Satzung, dem Deutschen Corporate Governance Kodex, dem Kompetenzprofil des Aufsichtsrats und dieser Geschäftsordnung zu berücksichtigen.
 - (3) Geschäfte und Maßnahmen, die der Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen darf, und sonstige Angelegenheiten können im Präsidialausschuss beraten werden.
 - (4) Der Vorsitzende des Präsidialausschusses hält mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden des Vorstands, regelmäßig Kontakt und berät mit ihm Fragen aus der Zuständigkeit des Ausschusses.

§ 11 Vergütungsausschuss

- (1) Dem Vergütungsausschuss sind folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:
 - (a) Vorbereitung von Vorlagen für den Aufsichtsrat bei allen Themen, die die Vergütung der Vorstandsmitglieder betreffen (z.B. Vergütungssystem für den Vorstand, Vergütungsbericht, jeweilige Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder, Gehaltsfestlegung, Gehaltsanpassung, allgemeine Vergütungsstruktur (fix/variabel), Bonuszielsetzung, Bonusreichung, Altersversorgung, Abfindungen) und die vom Aufsichtsrat zu beschließen sind;
 - (b) Vorbereitung von Vorlagen für den Aufsichtsrat bei beabsichtigter Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie bei beabsichtigter Ernennung und Widerruf der Ernennung eines Vorstandsvorsitzenden; der Vergütungsausschuss hat die vom Aufsichtsrat für den Anteil von Frauen im Vorstand festgelegten Zielgrößen zu beachten;

- (c) Vorbereitung von Vorlagen über den Abschluss, die Änderung und Beendigung von Anstellungs-, Pensions-, und Abfindungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern und über alle sich hieraus ergebenden Fragen, soweit diese nicht von § 11 Abs. 1 lit. (d) dieser Geschäftsordnung erfasst sind;
 - (d) die Einwilligung in anderweitige Tätigkeiten eines Vorstandsmitglieds nach § 88 AktG sowie die Zustimmung zu sonstigen Nebentätigkeiten, insbesondere zur Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten und Mandaten in vergleichbaren Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen außerhalb des Konzerns.
- (2) Der Vergütungsausschuss soll – unter Einbeziehung des Vorstands – regelmäßig über eine langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand beraten.
 - (3) Der Vorsitzende des Vergütungsausschusses hält mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden des Vorstands, regelmäßig Kontakt und berät mit ihm Fragen aus der Zuständigkeit des Ausschusses.

§ 12 Willenserklärungen

- (1) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, durch dessen Stellvertreter abgegeben und entgegengenommen.
- (2) Ständiger Vertreter des Aufsichtsrats gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber dem Vorstand, ist der Vorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter. § 112 Satz 2 AktG bleibt unberührt.
- (3) Willenserklärungen des Ausschusses werden namens des Ausschusses durch den Ausschussvorsitzenden abgegeben. Willenserklärungen gegenüber dem Ausschuss werden vom Ausschussvorsitzenden entgegengenommen. Ständiger Vertreter des Ausschusses gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber dem Vorstand, ist der Ausschussvorsitzende.

§ 13 Schriftwechsel / Unterlagen

- (1) Dem Aufsichtsratsvorsitzenden obliegt der Vollzug der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse. Er führt den Schriftwechsel in Angelegenheiten des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse. Urkunden und Bekanntmachungen des Aufsichtsrats sind ebenfalls von ihm zu unterzeichnen.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende informiert seinen Stellvertreter insoweit, als dies erforderlich ist, damit dieser ihn ggf. vertreten kann.
- (3) Bei Beendigung des Amtes eines Aufsichtsratsmitglieds einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sind alle mit der Führung des Amtes im Zusammenhang stehenden Unterlagen unverzüglich dem Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. dem Nachfolger im Amt des Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. einer dazu berufenen Stelle des Unternehmens auszuhändigen oder aber es ist für die vertrauliche Vernichtung Sorge zu tragen. Im Falle der vertraulichen Vernichtung der Unterlagen hat das ehemalige Aufsichtsratsmitglied

der Gesellschaft eine Erklärung über die entsprechende Vernichtung der Unterlagen abzugeben. Elektronische Dateien oder sonstige Abspeicherungen von solchen Aufsichtsratsunterlagen sind zu löschen und von den entsprechenden technischen Einrichtungen zu entfernen, soweit technisch vernünftigerweise möglich auch unter Berücksichtigung von Sicherungsdatenträgern.

§ 14 Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Es gelten vorrangig die Regelungen der Satzung auf die hier nochmals nachrichtlich verwiesen wird.
- (2) Der Vorstand bedarf ferner für die gesetzlich geregelten und in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegten Geschäfte und Maßnahmen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Maßgeblich ist die deutsche Fassung dieser Geschäftsordnung. Die englische Übersetzung dient nur zu Informationszwecken.
- (2) Diese Geschäftsordnung wurde durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 8. Juli 2021 erlassen und durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 28. Februar 2022 zuletzt geändert . Sie gilt, bis der Aufsichtsrat anders beschließt. Der Aufsichtsrat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, im Einzelfall von der Geschäftsordnung abzuweichen.

* * * * *